

VAG-Novelle 2005**Umwandlung von Versicherungsvereinen in Privatstiftungen****Neue Möglichkeiten für Versicherungsvereine**

VON DR. NIKOLAUS ARNOLD*)

Durch die VAG-Novelle 2005 wurde die Möglichkeit geschaffen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe in eine oder mehrere Aktiengesellschaften eingebracht haben, in eine Privatstiftung umzuwandeln. Die Neuregelung tritt mit 1. 9. 2005 in Kraft (§ 119i Abs. 8 VAG).

I. Allgemeines

Mit der VAG-Novelle 2005 (BGBl. I Nr. 93/2005) wurden in das VAG (u. a.) die (neuen) §§ 61e und 61f eingefügt. Diese regeln die Möglichkeit der formwechselnden Umwandlung bestimmter Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in eine Privatstiftung bzw. die Verschmelzung derartiger Privatstiftungen. Die Materialien (ErlRV 984 BlgNR 22. GP) begründen die Neuregelungen im Wesentlichen mit der Ähnlichkeit von Versicherungsvereinen mit Vereinssparkassen und den (positiven) Erfahrungen, die mit der Umwandlung von Sparkassen in Privatstiftungen bereits gemacht wurden. Als Vorlage dienten daher auch die korrespondierenden Bestimmungen im Sparkassengesetz (§§ 27a ff. SpG), die teilweise direkt übernommen, teilweise aber auch angepasst wurden (§§ 61e, 61f VAG).

Die Neuregelungen werfen zum einen Zweifelsfragen auf, zum anderen ist dem Gesetzgeber ein Redaktionsversehen unterlaufen. In § 61e i. d. F. VAG-Novelle 2005 fehlt ein Abs. 4. Ein Vergleich mit der Regierungsvorlage und (telefonische) Auskünfte des BMF bestätigen, dass es sich um ein bloßes Nummerierungsversehen (und damit nicht etwa um ein Fehlen von Teilregelungen) handelt. Vielmehr müsste Abs. 5 als Abs. 4, Abs. 6 als Abs. 5 etc. gelesen werden. Die in den Materialien vorgenommene Bezugnahme auf einen Abs. 4 (etc.) gilt daher für Abs. 5 (etc.). Nach telefonischer Auskunft des BMF soll eine Berichtigung voraussichtlich gemeinsam mit der nächsten Anpassung des VAG erfolgen. Diese Gelegenheit könnte der Gesetzgeber dazu verwenden, einige weitere Unschärfen des Gesetzestextes zu beseitigen.

II. Anwendungsbereich

Inländische Versicherungsunternehmen dürfen (u. a.) in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit betrieben werden (§ 3 Abs. 1 VAG). Bei den Versicherungsvereinen ist zwischen „großen“ Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (in weiterer Folge VVaG; § 26 ff. VAG) und „kleinen“ Versicherungsvereinen (§§ 62 ff. VAG) zu unterscheiden. Die §§ 61e, 61f VAG finden auf „kleine“ Versicherungsvereine keine Anwendung (§ 63 Abs. 1 VAG i. d. F. VAG-Novelle 2005). Diese können daher auch nicht in eine Privatstiftung umgewandelt werden.

Weitere Voraussetzung für die formwechselnde Umwandlung des VVaG ist, dass er seinen gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe nach § 61a VAG in eine oder mehrere Aktiengesellschaften eingebracht hat (vgl. sinngemäß zur formwechselnden Umwandlung anteilsverwaltender Sparkassen § 27a Abs. 1 SpG).

III. Formwechselnde Umwandlung

In der Überschrift zu § 61e VAG sowie in § 61e Abs. 1 VAG (Klammernennung) stellt der Gesetzgeber klar, dass es sich bei der Umwandlung um eine formwechselnde handelt. Dem Recht der Kapitalgesellschaften vergleichbar hält er auch ausdrücklich fest, dass

*) Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien.

der Verein mit Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch als Privatstiftung weiter besteht (§ 61e Abs. 8 VAG). Der bisherige Rechtsträger wechselt sohin lediglich „sein Kleid“. Eine neuerliche formwechselnde (Rück)Umwandlung in einen VVaG ist nicht möglich.

IV. Umwandlungsbeschluss und Stiftungserklärung

Grundvoraussetzung der Umwandlung ist die Fassung eines Umwandlungsbeschlusses durch das oberste Organ des VVaG. Oberstes Organ ist entweder die Versammlung aller Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder die Versammlung von Vertretern der Mitglieder, die selbst Mitglieder des Vereins sein müssen (Mitgliedervertretung; § 49 Abs. 2 VAG). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Innerhalb eines Monats vor der über die Umwandlung abzustimmenden Versammlung des obersten Organs sind am Sitz des VVaG die Stiftungserklärung und die Schlussbilanz zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Vor der Auflage sind die Mitglieder in der satzungsmäßig für Veröffentlichungen des VVaG vorgesehenen Weise zu informieren. Für die Schlussbilanz, die der Vorstand des VVaG aufzustellen hat (§ 61e Abs. 6 VAG), gelten die Bestimmungen des § 61b Abs. 3 VAG bzw. § 220 Abs. 3 AktG sinngemäß. Bei der „Stiftungserklärung“ kann es sich in diesem zeitlichen Stadium nur um einen Entwurf derselben handeln.

Im Gegensatz zu § 27a Abs. 3 SpG sieht § 61e VAG nicht vor, dass die Stiftungserklärung vom Vorstand des VVaG aufzustellen ist. Der Umwandlungsbeschluss ist notariell zu beurkunden (vgl. § 61e Abs. 7 Z 1 VAG). Es gibt daher der vom Gesetzgeber vorgegebenen Vorgehensweise zufolge keine Stiftungserklärung, die den Formvorschriften des § 39 Abs. 1 PSG entspricht. Den Materialien ist nicht zu entnehmen, ob es sich hierbei um eine beabsichtigte Abweichung von den Regelungen des SpG handelt. Aus der Gesamtregelung (die sich in diesem Bereich teilweise auch an der Umwandlung einer AG in eine GmbH – §§ 239 ff. AktG – orientiert) ist aber durchaus ableitbar, dass die gesonderte Einhaltung der Form des Notariatsaktes den Vorstellungen des Gesetzgebers zufolge nicht erforderlich ist. Daraus ergibt sich aber zwingend, dass die Stiftungserklärung Teil des Umwandlungsbeschlusses sein muss.

V. Genehmigung durch die FMA

Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch die FMA. Der Vorstand hat der FMA (zumindest) den Umwandlungsbeschluss samt Stiftungserklärung und die Schlussbilanz vorzulegen. Eine Vorlage im Zuge des Antrages auf Genehmigung ist ausreichend (*arg* „im Zuge der Einholung von deren Genehmigung“ – § 61e Abs. 6 VAG); eine frühere Einbindung der FMA ist daher nicht notwendig (wiewohl zweckmäßig). Widerspricht die Stiftungserklärung dem VAG oder werden durch die Umwandlung (unter Berücksichtigung der Regelungen der Stiftungserklärung) die Interessen der Mitglieder als zukünftige Begünstigte der Privatstiftung gefährdet, ist die Genehmigung zu versagen. Auf eine konkrete Beeinträchtigung stellt der Gesetzgeber nicht ab; die Gefährdung der Interessen reicht aus. Bei der Prüfung ist m. E. nicht nur auf die Interessen der aktuellen Mitglieder (konkrete Prüfung), sondern auch auf die zukünftiger (abstrakte Prüfung) abzustellen (*arg* „der Mitglieder als zukünftige Begünstigte“).

Der Maßstab, den die FMA bei der Prüfung, ob eine Genehmigung erteilt wird, anzulegen hat, ist weniger streng als derjenige bei Prüfung der Einbringung in eine Aktiengesellschaft (§ 61a Abs. 4 VAG stellt darauf ab, ob die Interessen ausreichend gewahrt sind; eine Gefährdung ist dort allerdings nicht erforderlich).

VI. Besonderheiten bei der Versicherungsverein-Privatstiftung

1. Stifter und Gestaltungsrechte

Als Stifter der (aus der Umwandlung hervorgehenden) Privatstiftung gilt der VVaG. Da dieser als Privatstiftung fortbesteht und die Versicherungsverein-Privatstiftung denkun-

möglich ihr eigener Stifter sein kann, verfügt die Privatstiftung nach Eintragung der formwechselnden Umwandlung über keinen Stifter (so auch ausdrücklich die Gesetzesmaterialien). Der Hinweis des Gesetzgebers, dass sich der Stifter das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung, auf Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde und auf Widerruf der Privatstiftung sowie sonstige Gestaltungsrechte nicht vorbehalten könne, ist daher entbehrlich und führt eher zur Verwirrung als zur Klarstellung.

2. Dauer der Privatstiftung

Nach § 61e Abs. 3 Z 2 VAG darf die Versicherungsverein-Privatstiftung nur auf unbestimmte Zeit errichtet werden. Eine Auflösung nach 100 Jahren (§ 35 Abs. 2 Z 3 PSG) findet kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht statt.

3. Gesetzlich zwingende Auflösung

Sinkt der Anteil der Privatstiftung an der Aktiengesellschaft, in die der umgewandelte Verein seinen Versicherungsbetrieb eingebracht hat, unter 26 % der stimmberechtigten Aktien, bewirkt dies die Auflösung der Privatstiftung (§ 61e Abs. 3 Z 3 VAG). Ist die Privatstiftung an einer Aktiengesellschaft beteiligt, in die mehrere Vereine ihren Versicherungsbetrieb eingebracht haben, kommt es nur dann zur Auflösung, wenn der Anteil der Sparkassen-Privatstiftung gemeinsam mit anderen Sparkassen-Privatstiftungen oder Versicherungsvereinen unter den genannten Prozentsatz fällt.

Der gesetzliche Auflösungsgrund ist zwingend. Der Gesetzgeber ordnet damit neben § 35 Abs. 1 PSG, der auch auf Versicherungsverein-Privatstiftungen Anwendung findet, einen sondergesetzlichen Auflösungsgrund an. Die Auflösung tritt m. E. nicht automatisch ein, vielmehr wirkt die maßgebliche Eintragung in das Firmenbuch konstitutiv.¹⁾

Hintergrund dieses speziellen Auflösungsgrundes dürfte sein, dass der Gesetzgeber Versicherungsvereinen (bzw. aus diesen hervorgegangene Privatstiftungen) an den Aktiengesellschaften (gegebenenfalls gemeinsam) eine Sperrminorität einräumen möchte (wozu freilich nicht 26 % der Stimmrechte, sondern lediglich 25 % + eine Stimme erforderlich wären). Abzustellen ist bei der Prüfung immer nur auf die stimmberechtigten Aktien. Auf das Ausmaß der Kapitalbeteiligung kommt es daher nicht an.

Nicht geregelt wurde der Fall, dass der VVaG Versicherungsteilbetriebe in verschiedene Aktiengesellschaften einbringt (siehe aber den ausdrücklichen Hinweis in § 61e Abs. 1 VAG). Aus dem Normzweck ist trotz des fehlenden Hinweises auf Teilbetriebe abzuleiten, dass der Auflösungstatbestand auch dann bewirkt wird, wenn das Stimmrechtsausmaß bei einer von mehreren in Betracht kommenden Aktiengesellschaften unter den geforderten Prozentsatz fällt.

4. Begünstigte und Letztbegünstigte

Den Begünstigten- und Letztbegünstigtenregelungen des § 61e Abs. 3 Z 4 und 6 VAG liegt der Gedanke zugrunde, dass die „materielle Rechtsstellung“ der bisherigen Mitglieder „im Wesentlichen unverändert“ bleiben soll (so ausdrücklich die Materialien). Abgesehen davon, dass diese Überlegungen dem Wesensgehalt einer Privatstiftung widersprechen,²⁾ wird die gesetzliche Ausgestaltung dieser Zielsetzung nicht gerecht. Grundvoraussetzung für die Begünstigtenstellung ist der gesetzlichen Regelung zufolge (korrespondierend mit der Mitgliederstellung) der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Aktiengesellschaft, in die der Versicherungsbetrieb oder Versicherungsteilbetrieb eingebracht wurde. Wurden daher Teilbetriebe in mehrere Aktiengesellschaften eingebracht, reicht der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer dieser Aktiengesellschaften für die Schaffung der Begünstigtenstellung (grundsätzlich) aus. Haben mehrere Versicherungsverein-Privatstiftungen ihre (Teil-)Betriebe in eine derar-

¹⁾ Vgl. Müller/Rief, FJ 1995, 2 [4]; N. Arnold, PSG-Kommentar, § 35 Rz. 21.

²⁾ Zur Eigentümer-, Gesellschafter- und Mitgliederlosigkeit von Privatstiftungen siehe nur OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 332/98 n, wbl 1999/227; 14. 12. 2000, 6 Ob 278/00 a, ecolex 2001/312 u. a.

tige Aktiengesellschaft eingebracht, wird die Begünstigtenstellung bei allen diesen Privatstiftungen (und zwar unabhängig vom Beteiligungsausmaß) begründet.

Bemerkenswert ist, dass die Aktiengesellschaft Versicherungsverträge auch ohne Begründung einer Begünstigtenstellung bei der Privatstiftung abschließen kann, soweit dies von ihrer Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Satzung der Aktiengesellschaft Auswirkungen auf die Begünstigtenstellung der Privatstiftung hat. Noch bemerkenswerter ist allerdings, dass die näheren Voraussetzungen hierfür zwischen Privatstiftung und der Aktiengesellschaft vertraglich geregelt werden können. Diese Bestimmung derogiert daher § 5 PSG.

Um sicherzustellen, dass die Privatstiftung überhaupt Kenntnis davon hat, wer ihrem Begünstigtenkreis angehört, wurde eine Auskunftspflicht der Aktiengesellschaft verankert. Die Aktiengesellschaft hat der Privatstiftung auf ihr schriftliches Verlangen hin Name und Anschrift der Personen bekannt zu geben, die durch Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Begünstigtenstellung erworben haben. Aus Sicht der Aktiengesellschaft wird standardmäßig eine entsprechende Zustimmung der Versicherungsnehmer vorzusehen sein (widrigenfalls sich datenschutzrechtliche Probleme ergeben könnten). Eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses hat auch das Ende der Begünstigtenstellung des Versicherungsnehmers zur Folge.

Die Letztbegünstigten sind mit den Begünstigten „zur Zeit der Auflösung“ ident. Eine nähere Definition dahingehend, was unter „zur Zeit der Auflösung“ zu verstehen ist, findet sich im Gesetz nicht. M. E. ist „zur Zeit“ als „im Zeitpunkt“ zu lesen. Unter dem maßgeblichen Zeitpunkt ist nicht derjenige der Satzung des Auflösungsgrundes zu verstehen, sondern der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Auflösung (d. h. üblicherweise die konstitutive Firmenbucheintragung).³⁾ Abgesehen davon, dass ein Auflösungsgrund (üblicherweise) noch keine sofortige Auflösung nach sich zieht, wäre widrigenfalls der Zeitpunkt auch nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit zu definieren. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist nach den Grundsätzen für die Verteilung des Jahresüberschusses an die Letztbegünstigten zu verteilen (der Gesetzgeber weicht hier von der Terminologie des PSG ab und verweist – obgleich er die Letztbegünstigtenstellung anspricht – auf Begünstigte). Abweichende Regelungen in der Stiftungserklärung sind zulässig.

5. Vermögenserhalt und Höhe der Zuwendungen an die Begünstigten

Nach der gesetzlich zwingenden Anordnung des § 61e Abs. 3 Z 5 VAG ist das sich aus der Schlussbilanz ergebende Vermögen des VVaG der Privatstiftung auf Dauer gewidmet und zu erhalten. Ein sich aus dem Jahresabschluss ergebender Jahresüberschuss ist an die Begünstigten „auszuschütten“ (nach der Terminologie des PSG müsste es richtig heißen „den Begünstigten zuzuwenden“), soweit er nicht Gewinnrücklagen oder anderen, in der Stiftungserklärung vorgesehenen Rücklagen zugeführt, für die im PSG vorgesehenen Vergütungen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen wird. Veräußert die Privatstiftung Vermögensbestandteile, erstreckt sich die Vermögensbindung auch auf die Gegenleistung, die die Privatstiftung erhält.⁴⁾ Wertschwankungen sind vom Gebot der Vermögenserhaltung allerdings grundsätzlich nicht betroffen.⁵⁾

6. Name der Privatstiftung

Die Privatstiftung kann kraft Gesetzes in ihrem Namen auch die Bezeichnung „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ oder eine Bezeichnung führen, in der das Wort „Versicherungsverein“ enthalten ist. Insoweit wird der Grundsatz der Namenswahrheit (§ 2 PSG) durchbrochen, da es sich bei der Privatstiftung selbst um keinen Versicherungsverein handelt.⁶⁾

³⁾ Siehe bereits FN 1.

⁴⁾ Vgl. sinngemäß zur Sparkassen-Privatstiftung ErlRV 1392 BlgNR 20. GP zu Z 17 zu § 27a Abs. 4 Z 4; Ch. Fries; ÖBA 1999, 359 [361].

⁵⁾ Zur Sparkassen-Privatstiftung Portisch in Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftungen, 179.

⁶⁾ Vgl. zur Frage eines Zusatzes bei Sparkassen-Privatstiftungen N. Arnold, PSG-Kommentar, § 27a SpG Rz. 18.

7. Gründungsprüfung

Zur Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Firmenbuch ist eine Gründungsprüfung erforderlich (siehe § 61e Abs. 7 Z 5 VAG unter Fehlzeit des § 11 Abs. 3 PSG). Mangels abweichender Regelung (siehe allerdings zur Sparkasse § 27a Abs. 4 Z 7 SpG) ist der Gründungsprüfer vom Gericht zu bestellen (§ 11 Abs. 2 PSG).

8. Stiftungsvorstand

Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes des Vereins werden automatisch Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes (abweichend von der Terminologie des PSG im VAG lediglich als „Vorstand“ bezeichnet; § 61e Abs. 5 Z 3 VAG). Die weiteren (oder zusätzlichen) Bestellungen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgen durch den Aufsichtsrat (zur Einrichtung desselben siehe unten). Die subsidiäre gerichtliche Zuständigkeit zur Bestellung nach § 27 Abs. 1 PSG wird hiedurch nicht berührt. Dem Aufsichtsrat kann in der Stiftungserklärung (richtig: in der Stiftungsurkunde) auch die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund übertragen werden (§ 61e Abs. 5 Z 4 VAG). Auch diese Regelung vermag es nicht, der subsidiären gerichtlichen Zuständigkeit zur Abberufung (konkret nach § 27 Abs. 2 PSG) zu derogieren.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gilt nicht als hauptberufliche Tätigkeit i. S. d. § 11 Abs. 3 VAG (wobei diese Bestimmung insoweit entbehrlich wäre, als die Tätigkeit der Versicherungsverein-Privatstiftung wohl der „Versicherungswirtschaft“ zuzurechnen sein wird).

9. Aufsichtsrat

Die Versicherungsverein-Privatstiftung hat zwingend einen Aufsichtsrat. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder des Versicherungsvereins werden automatisch zu ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates der Privatstiftung. Die nachfolgenden (oder zusätzlichen) Bestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen durch Selbstergänzung (Kooptierung). Diese ist von den „verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern mit Mehrheitsbeschluss vorzunehmen“. Unter den „verbleibenden Aufsichtsratsmitgliedern“ sind nur die aufrecht bestellten zu verstehen. Dem Gesetzgeber ist hier insoweit ein Fehler unterlaufen, als Funktionsperioden in der Praxis üblicherweise gleichlaufend ausgestaltet sind. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden daher zumeist gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ebenso bedenklich ist, dass lediglich auf die verbleibenden Mitglieder abgestellt wird. Selbst wenn daher nur mehr ein Aufsichtsratsmitglied vorhanden ist, würde dieses die Nachbestellungen vornehmen. Zur Absicherung eines objektiven Bestellungsvorganges wäre es daher wesentlich zielführender, auf eine Mindestmitgliederzahl, die an der Abstimmung teilzunehmen hat, abzustellen bzw. auch jenen Aufsichtsratsmitgliedern, deren Ausscheiden zu einer Nachbesetzung führt, ein Stimmrecht zuzuerkennen (soweit deren Abberufung nicht aus wichtigem Grund i. S. d. § 27 Abs. 2 PSG erfolgte). Auffangregelungen für den Fall des Scheiterns einer Kooptierung fehlen zur Gänze. Insoweit greift die subsidiäre gerichtliche Zuständigkeit nach § 27 Abs. 1 PSG.

Den Begünstigten kommt (nach Maßgabe der näheren Regelungen des § 61e Abs. 5 Z 5 VAG) ein Vorschlagsrecht zu. In der Stiftungserklärung ist zu regeln, von wie vielen Begünstigten ein Bestellungsantrag unterstützt werden muss, um behandelt zu werden. Erfüllen mehrere Bestellungsanträge diese Voraussetzung, muss nur jener behandelt werden, der von den meisten Begünstigten unterstützt wird. Auch hier fehlt eine Bestimmung dahingehend, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Vorschläge von gleich vielen Mitgliedern unterstützt werden (eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde ist anzuraten). Der Bestellungsantrag ist zwar nicht bindend, ein Abgehen von diesem bedarf dann, wenn noch kein von den Begünstigten (d. h. nicht den konkreten, sondern generell den Begünstigten) vorgeschlagenes Mitglied dem Aufsichtsrat angehört, allerdings einer Mehrheit von zwei Drittel der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder.

10. Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen der § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 23 Abs. 2 letzter Satz PSG sind auf Versicherungsverein-Privatstiftungen nicht anwendbar (§ 61e Abs. 5 Z 2 VAG). Begründet wird dieses Abgehen vom PSG von den Materialien damit, dass Unvereinbarkeitsbestimmungen für Begünstigte entbehrlich seien, da es aufgrund der zwangsläufig gleichen Rechte aller Begünstigten keine Interessenskollision geben könne. Die Richtigkeit dieser Begründung ist schon insoweit fragwürdig, als die (teilweise) verankerten Gleichbehandlungsregelungen nicht notwendigerweise auch eine idente Interessenlage aller Begünstigten zur Folge haben. Außerdem dient § 15 Abs. 2 PSG nicht nur dem Schutz der Begünstigten, sondern auch der Sicherstellung des Stiftungszwecks und dem Gläubigerschutz. Eine derartige Aufweichung des Gläubigerschutzes ist daher nicht gerechtfertigt.⁷⁾

Außerdem übersieht der Gesetzgeber, dass bei wörtlicher Interpretation (Ausschluss der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 PSG) auch juristische Personen und Rechtsträger, die keine natürlichen Personen sind, dem Stiftungsvorstand und dem Aufsichtsrat angehören dürften. Da dieses Ergebnis aber wohl nicht beabsichtigt war, wird man die Regelung dahingehend berichtigend lesen müssen, dass auch dem Stiftungsvorstand und dem Aufsichtsrat bei Versicherungsverein-Privatstiftungen ausschließlich natürliche Personen angehören dürfen.

11. Firmenbuchanmeldung

Die Umwandlung des VVaG ist vom Vorstand zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Neben den übrigen nach PSG geforderten Beilagen sind mit der Anmeldung jedenfalls auch

- der notariell beurkundete Umwandlungsbeschluss (samt Stiftungserklärung),
- der Nachweis der Veröffentlichung der Auflegung von Stiftungserklärung und Schlussbilanz,
- der Bescheid der FMA, mit dem der Umwandlungsbeschluss genehmigt wurde,
- die Schlussbilanz des VVaG und
- der Gründungsprüfungsbericht

vorzulegen. Das Firmenbuchgericht⁸⁾ hat den Beschluss über die Eintragung der Privatstiftung auch der FMA zuzustellen. Die Eintragung der Umwandlung wirkt konstitutiv.

12. Verschmelzung

Versicherungsverein-Privatstiftungen können (ebenso wie Sparkassen-Privatstiftungen – im Gegensatz zu sonstigen Privatstiftungen) unter Ausschluss der Abwicklung durch Aufnahme miteinander verschmolzen werden (§ 61f VAG). Die Regelungen entsprechen weitestgehend denen des § 27c SpG. Auf die diesbezügliche Literatur sei daher verwiesen.⁹⁾ Eine neuerliche Auf- oder Abspaltung ist nicht möglich.

13. Abgabenrechtlicher Hinweis

Zu den abgabenrechtlichen Wirkungen der formwechselnden Umwandlung siehe § 13 Abs. 5 KStG i. d. F. VAG-Novelle 2005.

⁷⁾ Vgl. bereits sinngemäß zu den ursprünglich geplanten Änderungen im Rahmen des KMOG bei Arbeitnehmerstiftungen N. Arnold, *ecolex* 2000, 877 [879].

⁸⁾ Beim gesetzlichen Verweis auf das Gericht nach § 40 PSG handelt es sich – ebenso wie beim § 27b Abs. 4 SpG – um ein Redaktionsversehen; siehe bereits N. Arnold, *PSG-Kommentar*, § 27b SpG Rz. 6.

⁹⁾ Siehe weiterführend *Portisch*, *Sparkassenstiftungen – Besonderheiten im Vergleich zu Privatstiftungen nach PSG*, in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang* (Hrsg); *Privatstiftungen* (2000), 165 ff. (184 ff.); *Nickerl/Portisch/Riefel*, *Praxiskommentar zum Sparkassengesetz* (2000), § 27c Rz. 1 ff.; N. Arnold, *PSG-Kommentar*, § 27c SpG Rz. 1 ff.